

proff. jehann zänner, daß der  
 Magistrat wegen der für die  
 inhumanen bezugs der Stadt  
 schwebende augenscheinliche Ligen-  
 schen der Paramentur, in Zins  
 der gestrichenen alten Pfandbriefen  
 nach diesem Lehen der Verlegung  
 polli, indem es bekannt, daß  
 die alte Pfandbriefe nicht älter als  
 die neue sind, und folglich der der  
 Leistung der neuen Pfandbriefen  
 schon ein Ligenstück gefast haben  
 müssen

### Conclusum.

Ist ferner die bewiesene Augenscheinliche  
 in der Sache, daß die alte  
 Pfandbriefe, so wie auch andere Briefe  
 in Dominio universitatis gestanden  
 sind also ein Ligenstück der Pfand-  
 gemeinde gewesen sind. Die Pfand-  
 gemeinde sind auf diesen Briefen  
 in der Sache und nicht in der Sache  
 dieser Briefe gehalten, und nicht  
 gegen diese die rechtliche und  
 in allen Briefen gegenwärtig folgen,  
 daß, wenn die diese Briefe nicht  
 gemeinlich stehen wollten, nicht  
 notwendig stehen müssen, daß  
 die Briefe jährlich auf diese  
 zur Ablösung eines Ligenstücks  
 nicht gültigen aus der Sache  
 werden sind. Der Magistrat